



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Steuerverwaltung
Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

An die Arbeitgeber

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

www.fr.ch/kstv

—

In der Antwort angeben:

Ref.

T: 026 / 305 34 77 / 78

F: 026 / 305 34 80

Ausländische Arbeitnehmende (Staatsangehörige aus EG-/EFTA-Staaten oder anderen Staaten), die in der Schweiz erwerbstätig und der Quellensteuer unterstellt sind / Meldepflicht der Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ausländergesetz (AuG), das am 1. Januar 2008 in Kraft trat, bestimmt in Artikel 38 Absatz 2: „Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln.“

Auf Grund der neuen Gesetzgebung stellt das Amt für Migration den kantonalen Steuerbehörden keine Kopie der Bewilligung mehr zu für Nicht-EG-/EFTA-Staatsangehörige, die ihre Stelle wechseln.

Somit sind die Arbeitgeber verpflichtet, **alle** ausländischen Arbeitnehmende mit oder ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zu melden (auch aus Nicht-EG-/EFTA-Staaten). **Diese Beschäftigung ist der zuständigen Steuerbehörde innert 8 Tagen ab Stellenantritt auf dem beiliegenden Formular zu melden.**

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können und danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Quellensteuer

Beilage : Anmeldeformular